LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3739

A19, A02

Beantwortung der Nachfragen zur schriftlichen Anhörung im Integrationsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen zur
Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/11841zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG)

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW (LAG FW NRW) bedankt sich für die Nachfragen zu Ihrer Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf vom 17.11.2020. Angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit ist eine umfassende Beantwortung der Fragen leider nicht möglich gewesen.

1. **Sie befürworten die unbefristete Kostenübernahme vonseiten des Landes für Geduldete. Um die Zahlen von Duldungen zu reduzieren, sprechen Sie sich für eine Stärkung der Aufenthaltsperspektiven aus. Welche Möglichkeiten sehen Sie für Länder und Kommunen, Geduldete schneller in einen gesicherten Aufenthaltsstatus zu überführen?**

In der o. g. Stellungnahme spricht sich die LAG FW NRW angesichts der großen Zahl der Abschiebungsverbote und –hindernisse dafür aus, im humanitären Aufenthaltsrecht die Aufenthaltsperspektiven für Geduldete über Erlasse zu stärken, die das Ermessen der örtlichen Ausländerbehörden binden. Dies sollte durch Maßnahmen der Integrationsförderung flankiert werden, wie Sie in NRW etwa mit den Programmen “Gemeinsam klappt´s” und “Durchstarten in Arbeit” oder ggf. auch im Rahmen des “Kommunalen Integrationsmanagement” angedacht sind. Diese Programme können vor Ort aber nur dann greifen, wenn die Ausländerbehörde strukturell einbezogen ist. Zu der bedarfsorientierten Ausrichtung von Förderangeboten gehört unbedingt der Austausch mit Bundes- und Landesbehörden, wie dieser in NRW etwa im “Beirat Integration von geflüchteten Menschen in Arbeit und Ausbildung“ der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit erfolgt. Ein großzügiger Umgang mit der Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen ist von grundlegender Bedeutung. Um vor Ort eine die verschiedenen kommunalen, Landes- und Bundesbehörden verbindendes Gestalten zu fördern, sollte hierbei die operative Gestaltung breitestmöglich durch freie Träger erfolgen.
Im Rahmen der Vorgaben des Aufenthaltsgesetzes sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die dem Land hierfür zur Verfügung stehen. Als ein positives Beispiel kann der Erlass des Landes NRW zu §25b AufenthG gelten, der allerdings weiter konkretisiert werden sollte, weil er nicht zu der erwünschten Ausweitung der Aufenthaltserlaubnisse geführt hat. Es geht um die Frage, wie das “Fuß fassen” der ehemals geflüchteten Menschen aufenthaltsrechtlich auf dem Erlassweg und ein Dialog mit den Ausländerbehörden befördert werden kann. Bisher ist es noch nicht hinreichend gelungen, dass der Wille des MKFFI zur Anwendung auch bei den Ausländerbehörden ankommt. Bei vielen Ausländerbehörden überwiegt stattdessen der Abschiebungsdruck. Dabei geht es doch um folgende Fragen:

Wie kann es gelingen, dass die Kommunen bei der Auslegung des §25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz den Schutz des Privatlebens (siehe Art 8 EMRK) bzw. das Kindeswohl stärker beachten?
Welche Möglichkeiten bestehen im Aufenthaltsrecht, den im MKFFI angestrebten Spurwechsel zu befördern?
Wie kann es gelingen, dass Ausbildungsduldungen und Beschäftigungsduldungen den Geduldteten tatsächlich zugutekommen und nicht durch Fragen der ungenügenden Identitätsklärung konterkariert werden?

Hier bitten wir das MKFFI, die seit geraumer Zeit angekündigten Erlasse zu veröffentlichen.

Und in Zeiten der Pandemie:
Über welche Vorgaben ist es möglich, den Ausländerbehörden mehr Spielräume bei der Anforderung der Lebensunterhaltssicherung zukommen zu lassen, wenn die Menschen in Folge der Pandemie ihre Arbeit bzw. Möglichkeit zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes verlieren?

2. **Aus Ihrer Erfahrung: Was sind die wesentlichsten Aspekte, die eine qualitativ hochwertige Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten ausmachen? Inwieweit kann auch eine Kommune davon profitieren, die enge Zusammenarbeit mit Freien Trägern zu suchen?**

Die L AG FW NRW hat in ihrer o.g. Stellungnahme auf einige wesentliche Aspekte für eine qualitative hochwertige Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten in Kommunen hingewiesen. Von besonderer Bedeutung aus Sicht der LAG FW NRW sind etwa:

- die frühzeitige Zuweisung Geflüchteter in die Kommunen und die frühzeitige Erfassung der mitgebrachten Qualifikationen (Bildung und Beruf), weil lange Aufenthaltszeiten in Landesunterkünften desintegrierend wirken und – nach einer Zuweisung - Langzeitarbeitslosigkeit verursachen.
- die Verzahnung von Bundesagentur für Arbeit und der Anerkennungsstellen.
- die Beachtung der Bedürfnisse Schutzbedürftiger analog zur EU-Aufnahmerichtlinie, der Familieneinheit und der Kindeswohls.
- die enge Verzahnung der Bereiche Aufnahme, Eingliederung/Integration und Aufenthaltsrecht (Ausländerbehörde) vor Ort.
- die dezentrale Unterbringung und Versorgung.
- die Förderung des privaten Wohnens.
- die Förderung der Anbindung an das lokale Gemeinwesen, Nachbarschaften, an die sozialen Hilfsangebote ebenso wie ehrenamtliche Initiative.
- die Förderung der Teilhabe über eine gezielt Verfahrensberatung, die aufenthaltsrechtliche, sozialrechtliche Aspekte einzelfallbezogen mit möglichen Maßnahmen der Integrationsförderung (Zugang zu Bildung und Arbeit) verbindet.

Die LAG FW NRW regt an, die Frage der Standards für eine qualitativ hochwertige Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten in Kommunen auf Landesebene durch eine Expertengruppe zu erarbeiten. Es gibt in NRW viele Kommunen, die hier seit Jahren vor Ort und im Dialog mit der Zivilgesellschaft entsprechende Kriterien und Standards entwickelt haben und umsetzen. In mehreren Kommunen erfolgte dies in einem breiten Dialog mit Freien Trägern und der Zivilgesellschaft. Die Erfahrungen von Freien Trägern und der Zivilgesellschaft sollten in eine Expertengruppe auf Landesebene in einer Form einbezogen werden, wie dies bei der Erarbeitung der "Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen" im Jahr 2017 erfolgte.
Die LAG FW NRW regt an, im FlüAG zur Beförderung der Qualität ein finanzielles Anreizsystem zu schaffen.

3. **Bitte führen Sie noch einmal aus, warum eine dezentrale Unterbringung auf für Kommunen eine attraktive Lösung darstellen kann**.

Eine dezentrale Unterbringung von Geflüchteten in den Kommunen fördert das Fuß fassen im Stadtteil bzw. im lokalen Gemeinwesen, den Kontakt zu den Nachbarschaften, befördert das Entstehen von ehrenamtlichem Engagement, den Zugang zu Kita, Schule und sozial flankierenden Angeboten, zu Freizeitaktivitäten oder Sportvereinen. Eine Unterbringung in größere Unterkünfte isoliert die Menschen hingegen, behindert deren Aufnahme in die (Stadt)Gesellschaft unnötig und erschwert die Teilhabe an Bildung, Ausbildung und Arbeit. Auf die Erfahrungsberichte der Kommune Münster sei hier stellvertretend für andere Kommunen verwiesen.

4. Bitte führen Sie noch einmal aus, warum Sie die Nummern 1 und 2 der Vereinbarung, die das MKFFI mit den Kommunen geschlossen hat, ablehnen.

Die LAG FW NRW hat in ihrer letzten Stellungnahme, zum FlüAG und zuvor in 2018 zum Asylstufenplan, hier in der Stellungnahme 17/890 zum Ausführungsgesetz zu §47 Abs. 1b AsylG vom 31.10.2018 grundlegend zum Ausdruck gebracht, dass sie der Ansicht ist, dass die Landesaufnahme ausschließlich der Erstaufnahme dienen soll. Sie tritt jeder Verbindung der Erstaufnahme mit rückführungsorientierter Unterbringung und Aufenthaltsgestaltung bzw. -beendigung entgegen. Rückführungen - auch die im Dublin-Verfahren – sollten wie bis 2015 aus den Kommunen organisiert werden. Die LAG FW NRW tritt ein für schnelle Asylverfahren und kritisiert zugleich die im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in den letzten Jahren eingeführte Praxis der Schnellverfahren für Geflüchtete aus Ländern mit einer statistisch angenommenen niedrigen Bleibeperspektive. Sie betont die Bedeutung des Individualrechts auf Asyl. Die vom Land NRW mit dem BAMF getroffene, von der LAG FW NRW abgelehnte, Verwaltungsvereinbarung weitet diese Praxis sogar untergesetzlich auf eine Vielzahl weiterer Herkunftsländer aus.
In der Nr. 2 der Vereinbarung wird die “effektive und konsequente” Anwendung des Instruments des Ausreisegewahrsams neu seitens des Landes gefordert und befördert (§62b AufenthG). Die LAG FW NRW kritisiert die Anwendung dieser “kann”-Regelung, weil Abschiebungshaft immer das letzte Mittel sein muss. In der Anordnung eines Ausreisegewahrsams seitens der Ausländerbehörde wird allein auf die Vermutung des Erschwerens oder Vereitelns von Ausreisen abgestellt (siehe §62 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) und Aspekte der Verhältnismäßigkeit werden nicht hinreichend beachtet. Besonders gravierend und den Rechtsstatt infrage stellend ist, dass der Ausreisegewahrsam auch ohne vorherige richterliche Anordnung mit der alleinigen Begründung durch Ausländerbehörden umgesetzt werden darf. Die richterliche Entscheidung über die Anordnung des Ausreisegewahrsams (nach Absatz 1) muss nicht vorher eingeholt werden. Dies ist aus Sicht der LAG unabdingbar, denn selbstverständlich sind unsere Gerichte in der Lage, entsprechende Anordnungen zu verfügen.

Köln, den 12.März 2021